



Gemeinde PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den 17.03.2022.

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm ⁱⁿ Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler	✓	
Gerhard Reitspies	✓		Edward Daubner	✓	
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek		x
Katharina Schelling	✓			✓	x

Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber	✓		Alfred Fischereeder		x
Gertrude Fiala	✓		Claudia Hude	✓	
Hubert Derflinger	✓		Franz Kraus	✓	
Klaudia Hager	✓		Herbert Leibezeder	✓	
Bernd Lechner	✓		Eva Maria Hütmeier	✓	
Elisabeth Wimmer	✓		Christian Strasser	✓	
David Melhorn	✓		Manfred Huber	✓	
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler		x
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Kahr	✓	

ENTSCHULDIGTE

Gerhard Deimek, Alfred Fischereeder, Daniel Gökler

ERSÄTZE

Marianne Daubner, Ulrike Deimek, Julia Schelling-Kulmesch

Schriftführer: AL Mag. Lukas Beyerl

Tagesordnung:

TOP 1) Bericht Prüfungsausschusssitzung	3
TOP 2) Beschluss Rechnungsabschluss 2021	3
TOP 3) Beschluss Zuweisung endgültiger Prüfbericht an den Prüfungsausschuss	6
TOP 4) Beschluss Subvention „Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall“	12
TOP 5) Beschluss Subvention „Wir für Pfarrkirchen“	12
TOP 6) Beschluss Gastbeiträge für KIGA und Schulen	13
TOP 7) Beschluss Förderungen von Gemeinde an Bürger:innen	15
TOP 8) Beschluss Zuweisung „Turnsaalvermietungskonzept“ an den zuständigen Ausschuss 18	
TOP 9) Beschluss Zuweisung „Ideenkarten Auswertung“ an die zuständigen Ausschüsse	19
TOP 10) Beschluss Vertrag JugendTaxi App	24
TOP 11) Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 "Hallerweg"	27
TOP 12) Beschluss Mietvertragsänderung Gemeindewohnung	27
TOP 13) Beschluss Löschungserklärung EZ 248 KG 51005	29
TOP 14) Beschluss Vorschlagsrecht der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall für die Vergabe von Mietwohnungen durch Wohnungsgesellschaften – Übertragung des Beschlussrechtes an einen Ausschuss oder Verbleib im Gemeinderat	29
TOP 15) Beschluss Wohnungsvergabe Styria Kirchmühlstraße 15 – Wohnung Nr. II/2/7 – 75,28 m ²	32
TOP 16) Beschluss Weitere Beteiligung der Gemeinde an der LEADER Region Traunviertler Alpenvorland	33
TOP 17) Antrag ÖVP – Planung eines Verkehrsgipfels im zuständigen Ausschuss	35
TOP 18) Beschluss Nachwahl Bauausschuss und Familienausschuss	37
TOP 19) Bericht Nachtragsvoranschlagsprüfung 2021	38
TOP 20) Allfälliges	39

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Vorsitzende betraut AL Mag. Lukas Beyerl mit der Schriftführung.

TOP 1) Bericht Prüfungsausschusssitzung

Amtsvortrag:

Am Dienstag den 08.03.2022 fand eine Prüfungsausschusssitzung am Gemeindeamt statt. Dabei wurde der Rechnungsabschluss 2021 von den Ausschussmitgliedern geprüft.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Prüfungsausschussobmann Heimo Kahr und bittet um seine Berichterstattung der Prüfung.

Der Prüfungsausschussobmann berichtet, dass am 08.03.2022 der Ausschuss den Rechnungsabschluss 2021 geprüft hat.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Prüfung keine Auffälligkeiten ergeben hat bzw. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

TOP 2) Beschluss Rechnungsabschluss 2021

Amtsvortrag:

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde heuer zum zweiten Mal nach der VRV 2015 erstellt.

Mit dem Rechnungsabschluss 2021 wird der neue **Drei-Komponenten-Haushalt** gesamthaft in einem Werk dargestellt.

Neben der Information zu Zahlungsströmen (Finanzierungshaushalt), gibt es auch eine Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung (Ergebnishaushalt), wie auch eine Information zum aktuellen Wert des Vermögens (dessen Substanz zu erhalten ist) und seiner Finanzierung (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenmittel).

Zu erwähnen ist jedenfalls, dass eine Interpretation einzelner Ergebnisse des Gesamthaushaltes nur durch Betrachtung aller drei Komponenten, nämlich der Finanzierungsrechnung, der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung, erfolgen sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Interpretationen nur einen Bereich berücksichtigen und damit falsche Schlüsse gezogen werden können.

Im **Ergebnishaushalt** konnte im Jahr 2021 ein positives Ergebnis erzielt werden. Die Erträge waren höher als die Aufwendungen und somit ergibt sich ein Nettoergebnis (=Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) von + 474.128,46 €. Um den Rücklagenstand aufzubessern ist es in weiterer Folge zu einem Rücklagenaufbau in Höhe von 604.358,85 € gekommen, welcher das Nettoergebnis wiederum reduziert. Dies bedeutet für den Ergebnishaushalt ein negatives Ergebnis in Höhe von - 128.905,88 €. Dies ist ein ganz natürlicher Vorgang und es kommt lediglich zu einer Umschichtung von Geldern.

Im **Finanzierungshaushalt** geht es hingegen um die Zahlungsströme, sprich um Einzahlungen und Auszahlungen, welche die Veränderung der liquiden Mittel abbilden. Der Finanzierungshaushalt ist ein weiteres Kriterium für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs. Die Einnahmen im laufenden Betrieb (operative Gebarung) müssen höher sein, als die Beträge für Investitionen (investive Gebarung), um einen positiven Saldo zu erreichen. Hier konnte im Jahr 2021 ein Plus von 674.245,03 € erwirtschaftet werden. Für die Gemeinde Pfarrkirchen reicht somit der Geldfluss aus der operativen Gebarung aus, um den Geldfluss aus der investiven Gebarung zu finanzieren.

Der **Vermögenshaushalt** ist mit einer Bilanz vergleichbar. Es werden neben den langfristigen und kurzfristigen Vermögen, auch die langfristigen und kurzfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse und das Nettovermögen dargestellt.

Die Vermögensrechnung stellt das vollständige Vermögen der Gemeinde auf der Aktivseite dar. Die Passivseite zeigt, wie dieses Vermögen finanziert ist. Somit stehen 14.254.985,86 € auf der Aktivseite den 14.254.985,86 € ausgleichend auf der Passivseite gegenüber.

Allgemein ist noch wichtig zu wissen, dass sich der Rücklagenstand von 301.831,17 € auf 937.464,14 € erhöht hat.

Abfallbeseitigung:

Der Betrieb der Müllbeseitigung weist einen Abgang in Höhe von 58.910,37 Euro auf (Berechnung aus dem Ergebnishaushalt). Mit einer Steuererhöhung ab 2022 wird die Abfallbeseitigung künftig ausgeglichen sein (berechneter Kostendeckungsgrad von 103%).

Bauhof:

Der Betrieb Bauhof weist einen Abgang in Höhe von 10.113,82 Euro auf (Berechnung aus dem Ergebnishaushalt). Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben beim Bauhof sollte zwischen 95 bis 100% betragen. Zurückzuführen ist dies auf die geringeren Vergütungsleistungen der Arbeiter- und Fuhrparkstunden.

Baurechtsverwaltung:

Die Abrechnung der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall für das Jahr 2021 lag bis zur Rechnungsabschlusserstellung noch nicht vor. In den Vorjahren konnte die Abrechnung noch zeitgerecht eingearbeitet werden.

Der Rechnungsabschluss 2021 beinhaltet 4 Vorauszahlungen in Höhe von je 13.750,00 Euro. Die vorläufige Abrechnung beträgt 64.625,65 Euro, somit werden im Rechnungsabschluss 2022 9.625,65 Euro als Abgang für 2021 eingearbeitet.

Die Vorhaben Sanierung Tassiloquelle (40.000 Euro) und BA 22 Reinwasserkanal Verlängerung Tassiloweg (80.000 Euro) haben sich auf 2022 verschoben, das Vorhaben Beleuchtungserneuerung teilweise.

Der Haftungsstand hat sich von 1.749.425,83 Euro auf 1.791.487,43 Euro erhöht. Grund hierfür ist der Zugang in Höhe von 143.873,98 Euro beim Schutzwasserverband Rückhaltebecken Kremsau.

Der Schuldenstand hat sich von 396.732,82 Euro auf 341.667,91 Euro verringert.

Als Beilage wurde allen Gemeinderatsmitgliedern deshalb der Lagebericht gesondert geschickt, damit alle Ausführungen dazu erfasst werden können. Auch den Prüfbericht vom Prüfungsausschuss haben alle Gemeinderatsmitglieder erhalten.

Ein recht herzlicher Dank für die Erstellung gilt unserem Buchhaltungsteam Frau Claudia Zeitlinger und Frau Isabel Samija.

Die Vorsitzende bittet den Prüfungsausschussobmann Heimo Kahr um die Antragsstellung.

Antrag:

Der Prüfungsausschussobmann beantragt, dass der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2021 in vorliegender Form beschließen und den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen möge.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den
Gemeinderat
gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990**

I. Rechnungsabschluss 2021:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 den Rechnungsabschluss 2021 eingehend geprüft und festgestellt, dass er den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher den Rechnungsabschluss 2021 in vorliegender Form beschließen und den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Pfarrkirchen bei Bad Hall, 08.03.2022


(PA-Obmann Heimo Kahr)


(K. Hager)


(S. Plaimer)


(S. Oberherber)


(F. Kraus)

(H. Leibezeder)


(A. Fischereider)


(Schriftführer Lukas Beyerl)



II. Vorstehender Bericht mit Antrag wurde von der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen (§ 91 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990):

8.3.2022 
(Datum, Unterschrift Bgm^{ln})

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Beschluss Zuweisung endgültiger Prüfbericht an den Prüfungsausschuss

Amtsvortrag:

Der Bürgermeisterin wurde der endgültige Prüfungsbericht über die eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land übermittelt. Dabei wurde im Begleitschreiben folgendes angeführt:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat am 08. Juni 2021 die eingeschränkte Überprüfung der Gemeindegebarung abgeschlossen.

In der Beilage wird Ihnen nunmehr der über diese Prüfung verfasste endgültige Prüfungsbericht vom Dezember 2021 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt.

Gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Prüfungsberichts wird dieser auch im Internet veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung im Internet gilt der Prüfungsbericht als vertraulich.

Sie haben den endgültigen Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Dafür ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Sie haben gemäß Art. 119a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln (vgl. § 105 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und § 10 Oö. GemPO 2019). Der Umsetzungsbericht ist in der Reihenfolge der Feststellungen und Handlungsempfehlungen abzufassen. Er bedarf keines Organbeschlusses und keiner vorherigen Behandlung im Prüfungsausschuss. Er ist vielmehr ein Bericht, der Auskunft darüber gibt, welchen Feststellungen und Handlungsempfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts innerhalb der 3 Monate bereits entsprochen worden ist. Er wird auch eine Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine Nachprüfung durchgeführt wird.

Freundliche Grüße

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. Barbara Spöck

Der endgültige Prüfungsbericht wurde an alle Gemeinderatsmitgliedern übermittelt und steht auch unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/78750.htm> zum öffentlichen Download bereit.

Zur Kurzfassung:

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden des Landes Oberösterreich. Trotzdem konnte sie in den Jahren 2018 bis 2019 Überschüsse zwischen rd. 234.000 Euro und 311.000 Euro erwirtschaften, die sie entweder zu Finanzierung von Investitionen oder zur Bildung von Rücklagenmitteln verwendete. Trotz Corona Pandemie bedingter Ausfälle von Einzahlungen konnte die Gemeinde im Jahr 2020 den Finanzierungshaushalt mit einem positiven Ergebnis abschließen (rd. 263.200 Euro), zum Ausgleich des Ergebnishaushalts mussten Rücklagenmittel herangezogen werden. Der fehlende Ausgleich im Ergebnishaushalt ist darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen den Aufwand aus Abschreibungen unterschritten.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen die kurzfristigen Fremdmittel übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann. Das langfristige Vermögen zeigt ebenfalls ein positives Bild, da dieses mit einem sehr hohen Anteil durch Eigenmittel finanziert wird und eine vollständige Bedeckung durch langfristige Fremdmittel gesichert ist. Rd. 94 % des Gesamtvermögens der Gemeinde (Nettovermögensquote) kann durch eigene Mittel finanziert werden.

Mit ihrer Steuerkraft, die sich aus Ertragsanteilen, Gemeindeabgaben und Finanzaufweisungen zusammensetzt, finanzierte die Gemeinde durchschnittlich rd. 59 % der laufenden Ausgaben. Durch zusätzliche Finanzaufweisungen aus Gemeindepaketen des Landes und des Bundes konnten und können pandemiebedingte Ertragsausfälle aus Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben (- rd. 79.000 Euro) kompensiert werden.

Die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben in Höhe von zwischen rd. 485.500 Euro und 510.500 Euro waren im überprüften Zeitraum nur mit durchschnittlich rd. 19 % an der Steuerkraft beteiligt, was im landesweiten Vergleich einen relativ geringen Anteil darstellt. Mit rd. 57 % waren die Einnahmen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinnahmen aus Gemeindeabgaben beteiligt, gefolgt von der Grundsteuer B mit rd. 37 %. Mahngebühren und Stundungszinsen wurden nicht vorgeschrieben. Es wird daher auf die Bestimmungen des § 212b Bundesabgabenordnung hingewiesen, wonach diese Abgaben vorzuschreiben sind.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde nimmt 5 Bankdarlehen zur Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen, Straßensanierungsprojekten und einer Kindergartensanierung in Anspruch, deren Schuldendienst zur Gänze aus allgemeinen Mitteln finanziert werden muss. Der Schuldendienst von 2 weiteren Darlehen zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten konnte zur Gänze aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden.

Seit ihrer Zugehörigkeit zum Wasserverband „Kurbezirk Bad Hall“ werden Wasser- und Kanalbauprojekte sowie deren Finanzierung vom Verband realisiert. Notwendige Fremdfinanzierungen werden ebenfalls über den Verband abgewickelt. Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten anteilmäßig Schuldendienste in Form von Transferzahlungen an den Verband und übernehmen für ihren Anteil die Haftung.

Aus den aushaftenden Resten aus Schulden und Haftungen errechnet sich die Verbindlichkeit einer Gemeinde. Diese betrug Ende des Jahres 2020 rd. 2.146.000 Euro, woraus sich eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 945 Euro errechnet. Dieser Wert ist im landesweiten Vergleich als sehr gering zu bezeichnen.

Personal

Der jährliche Personalaufwand, exklusive Pensionen und Rückstellungen, hat sich von rd. 408.600 Euro (2018) auf rd. 470.200 Euro (2020) um rd. 15 % (oder rd. 61.600 Euro) gesteigert. Auch wenn sich die Auslagerung der Kinderbetreuung und des Bereichs der

Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung senkend auf die Personalkosten einer Gemeinde auswirken, so ist der Personalaufwand als sparsam zu beurteilen. Der Grund für die Erhöhung der Personalkosten ist neben den allgemeinen Bezugs-erhöhungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen hauptsächlich auf eine zwischenzeitliche Doppelbesetzung des Amtsleiterpostens während der Einschulungsphase, auf eine zwischenzeitliche Aufstockung von Dienstposten in Folge einer Altersteilzeitregelung sowie auf Abfertigungszahlungen und Jubiläumszuwendungen zurückzuführen. Hingewiesen wird, dass eine Überstundenpauschale erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgesetzt werden kann. Abfertigungen sollten zukünftig nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Im Bauhof sind insgesamt 3 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,75 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Lt. den intern verrechneten Personalkostenvergütungen verursachen Arbeiten auf Gemeindestraßen, in der Ortsbildpflege und im Winterdienst den höchsten Aufwand. Im Bereich der Ortsbildpflege sollten Optimierungsmaßnahmen ausgelotet werden, inwieweit mit einer pflegeleichteren Bepflanzung Kostenersparnisse möglich sind. Arbeiten im Zusammenhang von nicht gemeindeeigenen Veranstaltungen sollten von den Veranstaltern selbst durchgeführt werden. Eine Tarifordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume ist zu erstellen und zu beschließen.

Die Reinigungsarbeiten in Räumlichkeiten der Gemeinde und des Kindergartens werden durch Kindergartenpersonal und durch die Heranziehung von Fremdfirmen erledigt. Die Gemeinde hat im Jahr 2020 eine Überprüfung der Reinigung im Amtsgebäude und in der Volksschule durch eine externe Beratungsfirma durchführen lassen. Es wurde eine bedarfsgerechte Reinigungsleistung festgestellt.

Die Winterdienstkosten der Gemeinde betragen je nach Witterungsverhältnissen jährlich zwischen rd. 30.400 Euro und 50.300 Euro. Eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren Gemeinden ergab, dass die Kosten der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall nur geringfügig von den Vergleichswerten abweichen. Für den Winterdienst wird auch ein Fremddienstleister herangezogen. Durch eine Preiskorrektur und die Einführung einer Mindestpauschale haben sich die Kosten erhöht und überschritten damit jene der Umlandgemeinden. Die Gemeinde sollte sich mit dem Fremddienstleister bezüglich einer Senkung des Stundensatzes in Verbindung setzen. Jedenfalls sollten keine Erhöhungen des Stundensatzes mehr vereinbart werden, solange die Durchschnittswerte von Umlandgemeinden überschritten werden. Festgestellt wurde, dass der Gemeinderat noch keine Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS beschlossen hat. Es wird empfohlen, diese Winterdienstrichtlinie zu beschließen und auch mit Fremddienstleistern die Einhaltung dieser Richtlinie vertraglich zu vereinbaren. Die Gemeinde führt auch Winterdienste auf Gehsteigen durch, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Unter Hinweis auf die Oö. Straßenverkehrsordnung wird auf die Verpflichtung der Anrainer bezüglich der Durchführung des Winterdienstes auf Gehsteigen hingewiesen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ist Mitglied des Wasserverbands „Kurbzirk Bad Hall“. Dieser nimmt die Errichtung sowie den laufenden Betrieb der Anlagen wahr.

Sowohl der Betrieb der Wasserversorgung als auch jener der Abwasserbeseitigung schlossen mit Betriebsüberschüssen, die zwischen rd. 56.000 Euro und 65.800 Euro (Wasserversorgung) und zwischen rd. 66.900 Euro und 97.100 Euro (Abwasserbeseitigung) betragen.

Die Überschüsse dienten im überprüften Zeitraum immer zur Finanzierung allgemeiner Ausgaben bzw. laufender Auszahlungen in der operativen Gebarung. Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird auf die höchstgerichtlichen Erkenntnisse verwiesen, wonach die Verwendung planmäßiger Überschüsse in einem „Inneren Zusammenhang“ mit der betreffenden Einrichtung stehen müssen. Auch wenn der Gemeindevorstand sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, wurden bislang keine konkreten Maßnahmen (zB Rücklagenbildungen) gesetzt. In Zukunft hat daher eine dementsprechende Umsetzung zu erfolgen.

Die Höhe der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren entsprach immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese.

Festgestellt wurde, dass sich die Zahlenangaben über Wasserverbräuche in den Gebührenkalkulationen nicht mit den Verbrauchszahlen lt. Zählerliste decken. Eine Überarbeitung und Aktualisierung der Gebührenkalkulationen hat daher zu erfolgen.

In 3 Fällen wurden als Abgeltung einer erbrachten Gegenleistung Beziehern von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ein kostenloser Wasserbezug samt kostenloser Abwasserentsorgung vereinbart und diese Vereinbarung auch aufsichtsbehördlich genehmigt. Nachdem dieser kostenlose Wasserbezug unbefristet und objektbezogen gewährt wurde, stellt diese Vereinbarung einen hohen und finanziell nicht abgrenzbaren finanziellen Aufwand dar. Im Sinne der Bruttodarstellung sind buchmäßig diese erlassenen Einnahmen sowohl einnahme- als auch ausgabenseitig darzustellen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden zusätzlich noch in 3 Fällen verringerte Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben. Die Begründung liegt darin, dass Kellerabwässer auf Grund eines Niveauunterschieds nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden können. Die Ermäßigung beträgt 1/3 der Kanalbenützungsgebühr. Diese Gebührenregelung wurde im Zuge der jährlichen Voranschlagserstellung mit den Gebühren und Hebesätzen kundgemacht, in der Gebührenordnung ist sie jedoch nicht enthalten.

Neben verbrauchsabhängigen Wasser- und Kanalbenützungsgebühren hebt die Gemeinde Grundgebühren ein, die seit dem Jahr 2021 auch an Besitzer unbebauter Grundstücke vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung dieser Gebühr beruht lediglich auf der Kundmachung der Gebühren und Hebesätze im Rahmen des Voranschlags. Generell ist die parallele Einhebung einer Grundgebühr zur bereits bestehenden Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke zu hinterfragen und müsste bei einer Beibehaltung auch die Textierung in der Gebührenordnung überarbeitet werden.

Nicht in der Gebührenordnung geregelt sind Pauschalgebühren für eine Abwasserbeseitigung, deren Anwendung dann zur Verrechnung gelangt, wenn neben dem aus der öffentlichen Wasserleitung bezogenen Wasser auch Nutz- und Brauchwasser genutzt und abgeleitet wird.

Nicht in der Gebührenordnung sind die Gebühren für die Entsorgung und den Abtransport von Senkgrubeninhalten enthalten. Grundlage für die Einhebung sind auch in diesem Fall die jährlich mit dem Voranschlag beschlossenen und kundgemachten Gebühren und Hebesätze. Die Gebühren für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten, die lt. den Kundmachungen in ihrer Höhe jenen der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren entsprechen, wurden nicht eingehoben, sondern lediglich die Gebühren für den Abtransport. Dadurch entgingen der Gemeinde Jahreseinnahmen von rd. 3.000 Euro jährlich.

Sofern es sich nicht um die alljährliche Anpassung der Gebührenhöhe lt. gültiger Gebührenordnungen handelt, sind alle Abänderungen der Gebührenordnungen vom Gemeinderat in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen, kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 der Oö. Gemeindeordnung 1990 vorzulegen. Angesichts der vielen notwendigen Ergänzungen wird empfohlen, gänzlich neue

Gebührenordnungen zu erlassen. Auf eine vollständige Einhebung der beschlossenen und verordneten Gebühren ist in Zukunft zu achten.

Ausgabenseitig wurde festgestellt, dass in den Gebarungen der betrieblichen Einrichtungen auch Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet wurden, die jährlich durchschnittlich rd. 5.700 Euro (Wasser) bzw. rd. 8.100 Euro (Kanal) betragen.

Nachdem gemäß den Satzungen die Tätigkeiten des Wasserverbands ua. auch die Erhaltung und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen umfassen, sollte die Gemeinde ihre Zuständigkeiten abklären.

Die Entsorgung des Abfalls ist in einer Abfallordnung geregelt, die im Jahr 2011 erlassen wurde, die Abfallgebührenordnung stammt aus dem Jahr 1976. Sowohl die Abfallordnung als auch die Abfallgebührenordnung entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten, weshalb beide Verordnungen abzuändern, zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen sind.

Die Gebarung der Abfallentsorgung schloss immer mit Abgängen, die zwischen rd. 3.000 Euro und 11.400 Euro jährlich betragen. Auch im Jahr 2021 ist ein Abgang zu erwarten. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um eine ausgeglichene Gebarung sicherzustellen.

Kindergarten

Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Gemeinde und Betreiber sind in einer Vereinbarung festgeschrieben. Die Gemeinde sollte die ihr darin zugestandenen Rechte verstärkt wahrnehmen und sich verstärkt in den Betrieb des Kindergartens einbringen. Die Kinderbetreuungszeiten sollten gemeinsam mit dem Betreiber auf deren Bedarf hin abgestimmt werden.

Das eingesetzte Personal für einen 4-gruppigen Kindergarten ist mit 8 Pädagoginnen (5,74 PE), 5 Helferinnen (4,59 PE) und 1 Reinigungskraft (0,5 PE) relativ hoch. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass eine Freistellung der Kindergartenleiterin, wie derzeit gehandhabt, von der Aufsichtsbehörde erst ab 5 Kindergartengruppen empfohlen wird. Die Reinigung wird von Helferinnen als auch von einer Fremdfirma durchgeführt. Gerade die Steigerungen im Bereich der Fremdreinigung, die über den Betreiber abgerechnet werden, sind zu überprüfen. Die Erstellung eines Reinigungskonzepts durch eine externe Beratungsfirma wird empfohlen.

Mit Abgängen von zwischen rd. 50.400 Euro und 58.800 Euro pro Kindergartengruppe pro Jahr lag der finanzielle Aufwand über den landesdurchschnittlichen Werten.

Die Kosten einer Begleitperson beim Kindergartentransport wurden nur zu durchschnittlich rd. 23 % aus Elternbeiträgen bedeckt. Eine sukzessive Anhebung des Elternbeitrags von derzeit 10 Euro auf 25 Euro pro Monat wird empfohlen.

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten in der Volksschule für eine Hortbetreuung zur Verfügung. Die Betreuung wird vom Oö. Hilfswerk übernommen, mit dem die Gemeinde ein Arbeitsübereinkommen abgeschlossen hat.

Neben dem Hortbetrieb wird ebenfalls in Räumlichkeiten der Volksschule eine flexible Schülerbetreuung durchgeführt. Ein Arbeitsübereinkommen über den Betrieb dieser Betreuungsform liegt nicht vor und ist daher abzuschließen.

Auch in diesem Fall sollte die Gemeinde das vereinbarte bzw. noch zu vereinbarende Mitspracherecht, insbesondere hinsichtlich der Betriebszeiten, verstärkt wahrnehmen.

Die Gemeinde bezuschusste den Betrieb der beiden Betreuungseinrichtungen mit zwischen rd. 39.900 Euro und 48.400 Euro jährlich.

Weitere wesentliche Feststellungen

Der Prüfungsausschuss ist im überprüften Zeitraum nur zu 1 bis 2 Sitzungen jährlich zusammengetreten, womit das gesetzlich geregelte Mindestanfordernis von 5 Sitzungen deutlich unterschritten wurde. Der Prüfungsausschuss hat in Zukunft die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Gemeinde stellt die Turnsäle der Volksschule auch außerhalb der Schulzeiten externen Nutzern zur Verfügung. Eine Tarifordnung gibt es nicht, die Vorschriften beruhen auf schwer administrierbaren Beschlüssen aus den Jahren 2004 und 2013. Eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnungen der Aufsichtsbehörde sollte erstellt werden. Die Tarife sollten in so einer Höhe festgesetzt werden, dass damit der durch die externe Nutzung entstehende höhere Betriebsaufwand finanziert werden kann.

Die Gemeinde entrichtet Gastschulbeiträge für Schüler von neuen Mittelschulen, Gymnasien und Privatschulen. Nachdem es sich bei Gymnasien und Privatschulen um keine Pflichtschulen im Sinne des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) handelt, welche Gemeinden zur Entrichtung eines Gastschulbeitrags verpflichten, sollten in Zukunft Eltern von Kindern, die Gymnasien und Privatschulen besuchen, einen Antrag bei der Gemeinde auf Rückerstattung des Schulgelds stellen.

Außerdem sollten Abrechnungen von Gastschulbeiträgen daraufhin überprüft werden, inwieweit nur der im Oö. POG 1992 definierte Schulerhaltungsaufwand umgelegt wurde.

Investitionen

Bei der Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs wurde eine Kostenüberschreitung von rd. 51.500 Euro gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan festgestellt. Einen Großteil dieser Mehrkosten, der auf Zusatzausstattungen zurückzuführen ist, trug die Gemeinde, obwohl deren Finanzierung lt. Aufsichtsbehörde in die Zuständigkeit der Feuerwehr gefallen wäre.

Ebenfalls zu einer Kostenüberschreitung von rd. 110.800 Euro gegenüber dem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde kam es bei der Errichtung der Zehelnerstraße, wofür vor allem Grundankäufe, Gehsteigerichtungen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Transformators verantwortlich waren.

Im überprüften Zeitraum hat die Gemeinde Grundstücke mit Wasser- und Kanalleitungen sowie mit Straßen erschlossen, obwohl mit den Besitzern der Baugründe Infrastrukturverträge abgeschlossen wurden, welche die Grundstücksbesitzer selbst zur Errichtung dieser Infrastruktur verpflichten.

Die Grundstücksbesitzer leisten nunmehr einen Kostenbeitrag in Höhe von 39 % der Gesamtkosten. Dieser Anteil entspricht jenen Baukosten, welche die Schaffung der Infrastruktur auf den Grundstücksflächen verursacht. Einen Teil dieser Baukosten erhalten die Grundstücksbesitzer beim Verkauf der Grundstücke durch die Weiterleitung von Mindestanschlussgebühren in Form eines Baukostenzuschusses retourniert.

Zu bemängeln ist, dass die Umsetzung dieses Projekts entgegen den bestehenden und von Gemeindegremien beschlossenen Infrastrukturverträgen erfolgte. Beschlüsse dafür fehlen und die verzögerte finanzielle Beteiligung der Grundstückeigentümer einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung entgegenstehen. Durch die geänderte Abwicklung ist auch eine Überprüfung der Gültigkeit der Infrastrukturverträge bzw. den darin geregelten Abgeltungsvereinbarungen angezeigt.

Aktuell werden gerade alle Handlungsempfehlung aus dem Prüfungsbericht herausgefiltert, damit diese nach den Möglichkeiten der Gemeinde umgesetzt werden können. Auch in der heutigen Sitzung sind wieder ein paar Empfehlungen der Gebarungsprüfung zur Beschlussfassung.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt der Gemeinderat möge dem Prüfungsausschuss den endgültigen Prüfungsbericht zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Beschluss Subvention „Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall“

Amtsvortrag:

Dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 56 Oö. GemO 1990 die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % (= 1.989,60 €) der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres (= 3.979.200,00 €), jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500,00 €, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000,00 €. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen. Die Ansuchenden haben keinen Rechtsanspruch auf diese freiwillige Leistung der Gemeinde.

Für das Jahr 2022 bedarf die Subvention der Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Subventionshöhe war in den letzten Jahren immer mit 3.000 € beschlossen worden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Subvention 2022 für die Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall in Höhe von 3.000 € zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Beschluss Subvention „Wir für Pfarrkirchen“

Amtsvortrag:

Der Verein „Wir für Pfarrkirchen“, vertreten durch Anita Hübner, MSc hat Ende November 2021 um eine Förderung in Höhe von 5.000 € angesucht. Ihr wurde mitgeteilt, dass dieses Anliegen bei der Gemeindevorstandssitzung im Februar 2022 behandelt wird.

Der Gemeindevorstand kommt überein, dass dieses Ansuchen ein wenig dürftig ist und die Tätigkeiten diese Subventionshöhe nicht rechtfertigen. Es ist hier eine klare Trennung zwischen Verein und diversen Bauwerken zu ziehen. Es wäre zielführend, wenn vor der Gemeinderatssitzung bereits unter den Fraktionen hier eine klare Linie vertreten wird. Grundsätzlich ist man aber der Meinung, mit diesem Ansuchen genauso vorzugehen, wie mit den Subventionsansuchen anderer Vereine und mit 100 € zu subventionieren.

Da das Ansuchen auf 5.000 € lautet, muss dieses leider abgelehnt werden, weil bei den Fraktionssitzungen noch keine Rechnungen vorlagen und dieser Betrag für eine allgemeine Subvention zu hoch ist und gegenüber anderen Vereinen nicht zu rechtfertigen wäre. Die Gemeinde ist aber nicht abgeneigt dem Verein „Wir für Pfarrkirchen“ eine Subvention auszuzahlen und daher wird ihnen angeboten, ein betragloses Subventionsansuchen an die Gemeinde zu schicken, welches in den nächsten Sitzungen behandelt wird.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Subvention 2022 für den Verein „Wir für Pfarrkirchen“ in Höhe von 5.000 € abzulehnen, weil das Ansuchen auf einen genauen Betrag lautet und somit nur über diesen Betrag entschieden werden darf. Auch muss dieses Ansuchen daher abgelehnt werden, weil bei den Fraktionssitzungen noch keine Rechnungen vorlagen und dieser Betrag für eine allgemeine Subvention zu hoch ist und gegenüber anderen Vereinen nicht zu rechtfertigen wäre. Die Gemeinde ist aber nicht abgeneigt dem Verein „Wir für Pfarrkirchen“ eine Subvention auszuzahlen und daher wird ihnen angeboten, ein betragloses Subventionsansuchen an die Gemeinde zu schicken, welches in den nächsten Sitzungen behandelt wird.

Wortmeldungen:

EGR Julia Schelling-Kulmesch erkundigt sich bezüglich der Wortfolge „nächste Sitzungen“, ob damit wieder der Gemeinderat gemeint ist. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass es sich dabei eher um die nächste Gemeindevorstandssitzung handeln wird.

EGR Marianne Daubner: Ergänzt noch, dass es gut wäre, wenn sie Rechnungen oder konkrete Projekte beilegen sollten. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass bereits Rechnungen geschickt wurden, leider aber zu spät für die Fraktionssitzungen und somit hatten die Fraktionen keine Möglichkeit sich mit diesen auseinander zu setzen. Es wurde aber noch die Zeit genutzt, um die Rechnungen mit den Fraktionsobmännern durchzugehen.

GV Wolfgang Knogler: Fügt noch an, dass die Rechnungen diese angesuchte Subventionshöhe nicht rechtfertigen würden. Es sind aber durchaus Rechnungen darunter, die eine generelle Subvention rechtfertigen würden.

GR Heimo Kahr: Stimmt dem zuvor gesagten zu und betont ebenfalls, dass 5.000 € zu viel sind und somit dem Verein durch ein betragloses Subventionsansuchen die Möglichkeit zur Abholung einer Subvention gegeben werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Beschluss Gastbeiträge für KIGA und Schulen

Amtsvortrag:

Der Gemeindevorstand hat am 17.02.2022 in seiner Sitzung eingehend das Thema „Übernahme von Gastbeiträgen von Privatschulen“ diskutiert. Diese Übernahme wurde erstmals im Jahr 1989 für das Schuljahr 1989/90 vom Gemeinderat beschlossen, ehe in der Gemeinderatssitzung am 24.03.1994 die Übernahme der Beiträge „bis auf weiteres“ beschlossen wurde.

Da die Generalkompetenz für die Einführung solcher Geldleistungen beim Gemeinderat liegt, bedarf auch die Neuregelung solcher Leistungen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Die gesamten Gastschulbeiträge für Privatschulen betragen in den letzten Jahren zwischen 20.000 € und 35.000 € jährlich.

Auch bei der Gebarungsprüfung im Sommer 2021 wurde dieser Punkt von den Prüfern thematisiert und folgendes Ergebnis festgehalten:

„Die Gemeinde entrichtet Gastschulbeiträge für Schüler von neuen Mittelschulen, Gymnasien und Privatschulen. Nachdem es sich bei Gymnasien und Privatschulen um keine Pflichtschulen im Sinne des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) handelt, welche Gemeinden zur Entrichtung eines Gastschulbeitrags verpflichtet, sollten in Zukunft Eltern von Kindern, die Gymnasien und Privatschulen besuchen, einen Antrag bei der Gemeinde auf Rückerstattung des Schulgelds stellen.

Außerdem sollten Abrechnungen von Gastschulbeiträgen daraufhin überprüft werden, inwieweit nur der im Oö. POG 1992 definierte Schulerhaltungsaufwand umgelegt wurde.“

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 17.02.2022 nach eingehender Diskussion übereingekommen, dass:

- die Übernahme der Gastschulbeiträge bei nicht öffentlichen Volksschulen, wie z.B.: bei der „Freie Schule Kremstal“, ab dem Schuljahr 2022/23 nicht mehr übernommen werden, weil die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall selbst eine Volksschule hat.
- die Übernahme der Gastschulbeiträge bei nicht öffentlichen Privatschulen über der Volksschulebene (5.-9. Schulstufe) ab dem Schuljahr 2022/23 nicht mehr übernommen werden. Dies aus dem Grund, weil die Übernahme nur bei gewissen, nicht öffentlichen Schulen (z.B.: wo am meisten Pfarrkirchner:innen hingehen) ungerechtfertigt wäre. Mit dieser Maßnahme soll:
 - die Gemeindekasse geschont werden,
 - die Schulgeldzahlung an unzählige Privatschulen gestoppt werden und
 - mit den öffentlichen Geldern behutsam umgegangen werden.

Es wird daher für keine dieser Schulen der Gastbeitrag übernommen.

Auch für den Besuch von Kindergartenkindern in gemeindefremden Kindergärten ist ein Gastbeitrag zu entrichten. Nach den Kriterien des Merkblattes für Gastbeiträge vom Land Oö muss es Kindern ermöglicht werden, Kindergärten (und Schulen) in anderen Gemeinden zu besuchen, sofern der eigene Kindergarten belegt ist bzw. zum Kindeswohl gehandelt werden muss. Seit ca. zwei Jahren steht nun auch ein Waldkindergarten in Adlwang zur Verfügung, welcher aber nicht unter das oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz fällt.

Für öffentliche Kindergärten ist eine einheitliche Kopfquote von aktuell 1.170,00 € jährlich festgesetzt.

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 17.02.20212 nach eingehender Diskussion zum Schluss gekommen, dass Beiträge vom WaldNaturKindergarten (WaNaKi) Adlwang nur übernommen werden sollen, wenn die Eltern bei der Bedarfserhebung einen Bedarf an einem Kindergartenplatz bekundet haben und der Kindergarten für das darauffolgende Jahr ausgefüllt ist.

Nach den Fraktionssitzungen wurde die dieses Thema zwischen der Bürgermeisterin und den Fraktionsobmännern noch einmal besprochen und somit kommt nachstehender Antrag zustande.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt der Gemeinderat möge beschließen, dass:

- die Gastschulbeiträge bei nicht öffentlichen Volksschulen, wie z.B.: bei der „Freie Schule Kremstal“, ab dem Schuljahr 2022/23 nicht mehr übernommen werden, weil die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall selbst eine Volksschule hat.
- die Gastschulbeiträge bei nicht öffentlichen Privatschulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht über der Volksschulebene (5.-9. Schulstufe) ab dem Schuljahr 2022/23 weiterhin übernommen werden, aber nicht mehr wie bisher die Gastschulbeiträge von der Gemeinde direkt an die Schulen gezahlt werden, sondern zuvor von den Eltern entrichtet werden müssen und dann mittels Förderantrag und

nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall teilweise erstattet werden. Die Richtlinien dafür werden unter TOP 7 beschlossen.

- die Gastbeiträge vom WaldNaturKindergarten (WaNaKi) Adlwang nur übernommen werden sollen, wenn die Eltern bei der Bedarfserhebung einen Bedarf an einem Kindergartenplatz bekundet haben und der Pfarrcaritaskindergarten Pfarrkirchen bei Bad Hall für das darauffolgende Jahr ausgefüllt ist.

Wortmeldungen:

GR Eva Maria Hütmeier: Bittet, dass beim zweiten Punkt die Wortfolge „mit Öffentlichkeitsrecht“ nach der Silbe „nicht öffentliche Privatschulen“ ergänzt werden soll.

EGR Julia Schelling-Kulmesch: Merkt an, dass diese Förderung an die Bürger kommuniziert werden sollte, weil vielen Eltern gar nicht bewusst ist, dass diese Gastbeiträge von der Gemeinde Pfarrkirchen übernommen werden. Eventuell würde dies auch schon den Eltern bei der Entscheidungsfindung für ihr Kind helfen, in welche Schule ihr Kind weiter geht. Die Vorsitzende schließt sich hier an, dass dies auf jeden Fall an die Gemeindeglieder:innen weitergetragen wird.

Bgmⁱⁿ Daniela Chimani: Weißt noch darauf hin, dass im Voranschlag 2022 grundsätzlich keine Gelder für solche Gastbeiträge mehr vorgesehen wurden. Dies wurde so vom GR im Dezember 2021 beschlossen.

EGR Ulrike Deimek: Spricht sich dafür aus, dass die Bildung der Gemeinde etwas wert sein muss und kann mit dem Kompromiss von 100,00 €/pro Monat leben, obwohl ihr die Übernahme der gesamten Kosten lieber wäre, gedeckelt mit der Kopfquote von der Mittelschule Bad Hall.

GR Claudia Hude: Merkt noch an, dass es bei der Regelung für den Kindergarten dann dazu kommen kann, dass in einem Jahr Kinder im WaNaKi sind, wo die Kopfquote von der Gemeinde bezahlt wird, bei einem anderen aber nicht.

Der Gemeinderat diskutiert noch weiter über diesen Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Stimmenthaltung GR Claudia Hude.

TOP 7) Beschluss Förderungen von Gemeinde an Bürger:innen

Amtsvortrag:

Die Gemeinde Pfarrkirchen sieht Förderungen für Pfarrkirchner Bürger:innen vor. Diese Förderliste soll evaluiert werden.

Bezeichnung der Förderung	(Betrag) Förderung	Anmerkung	Förderungsvoraussetzungen
Förderung Mähroboter	100 €	einmalig	HWS Pfarrkirchen, Neuanschaffung oder Austausch, Einsatz im Gemeindegebiet, Rechnung aus aktuellem Jahr
Blumenschmuckaktion	20%	jährlich	für einjährige Fenster- und Balkonblumen sowie Blumenerde

Taxigutscheine für Jugendliche und Senior:innen	50 €	pro Jahr	10 Taxigutscheine à 5 Euro jährlich
Studentenzuschuss	75 €	pro Semester	HWS Pfarrkirchen, Vorlage Studienerfolgsbestätigung und Familienbeihilfebescheid Finanzamt, Antrag für abgelaufenes Semester jeweils zu Semesterende möglich
Besamungsbeitrag bei Erstbesamung von Kühen	6 €	pro künstliche Erstbesamung	
Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige	max. 6 Restmüllsäcke	pro Jahr	HWS Pfarrkirchen, Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr oder Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest
Förderung Stoffwindeln	50 €	einmalig	Rechnung über Ankauf von Stoffwindeln aus aktuellem Jahr

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 17.02.2022 übereingekommen, dass diese Aktionen einmal im Jahr beschlossen und auf ihre Zeitgemäßheit überprüft werden sollen und ab sofort die „Blumenschmuckaktion“ und der „Besamungsbeitrag für die Erstbesamung von Kühen“ nicht mehr gefördert werden soll, weil

- die Blumenschmuckaktion für die frühere Bewertung der schönsten mit Blumen geschmückten Häuser gedient hat und somit nicht mehr zeitgemäß ist und
- der Besamungsbeitrag nurmehr einen Landwirt in Pfarrkirchen betrifft und daher nicht für die Allgemeinheit dient.

Da auch hier die Generalkompetenz für die Einführung solcher Geldleistungen beim Gemeinderat liegt, bedarf auch die Neubeschlussfassung der Förderliste eines Gemeinderatsbeschlusses.

Mähroboterförderung:

Nach den Fraktionssitzungen ist die Mähroboterförderung in Frage gestellt worden. Auch diese soll von der Liste genommen werden.

Besamungsbeitrag bei Erstbesamung von Kühen:

Hingegen soll die Absetzung der Besamungsaktion nicht vorgenommen werden, weil durch diese Förderung eine bessere Qualität bei Kühen erreicht werden kann.

Blumenschmuckaktion:

Die Fraktionen sehen die Blumenschmuckaktion als nicht mehr zeitgemäß und daher soll sie von der Förderliste gestrichen werden.

Gastschulbeitragsförderung für die 5.-9. Schulstufe:

Wie unter TOP 6 beschlossen wird dafür die „Gastschulbeitragsförderung für die 5.-9. Schulstufe“ neu geregelt und mit in die Liste aufgenommen. Die Förderrichtlinie soll wie folgt lauten:

Zuschuss Privatschulbesuch

Seitens der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wird ab dem Schuljahr 2022/2023 ein **Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat** (max. 10 Monate bzw. 1.000 Euro pro Schuljahr) zum schulgeldpflichtigen Privatschulbesuch während der Pflichtschulzeit (5. - 9. Schulstufe) unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Vorlage einer Schulgeldbestätigung
- Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung
- Schüler:in hat Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (bei Zuzug oder Wegzug während des Schuljahres wird die Förderung nur für jeden vollen Monat aliquot ausbezahlt)
- Es handelt sich um eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht
- Schriftliche Antragstellung - frühestens mit Ablauf des betreffenden Schuljahres und spätestens bis Mitte September nach Ende des jeweiligen Schuljahres mittels des von der Gemeinde auf der Website zur Verfügung gestellten Formulars

Der Zuschuss wird an die/den Erziehungsberechtigten ausbezahlt (per Überweisung auf die angegebene Bankverbindung).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Der Gemeinderat kommt überein, dass der Punkt „Für wiederholte Schuljahre wird kein Zuschuss gewährt“ nicht in der Richtlinie mitaufgenommen werden soll.

Diese Förderrichtlinie soll nun extra beschlossen werden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die oben verlesene Förderrichtlinie für Gemeindegänger:innen mit Geltung ab dem Schuljahr 2022/23 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

Im nächsten Schritt soll eine generelle Förderliste mit allen Gemeindeförderungen beschlossen werden, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die nachstehende Förderliste für Gemeindegänger:innen für das Jahr 2022 zu beschließen.

Bezeichnung der Förderung	(Betrag) Förderung	Anmerkung	Förderungsvoraussetzungen
(Digitale-)Taxigutscheine für Jugendliche und Senior:innen	50 €	pro Jahr	10 Taxigutscheine à 5 Euro jährlich
Studentenzuschuss	75 €	pro Semester	HWS Pfarrkirchen, Vorlage Studienerfolgsbestätigung und Familienbeihilfebescheid Finanzamt, Antrag für abgelaufenes Semester jeweils zu Semesterende möglich

Gastschulbeitragsförderung für die 5.-9. Schulstufe	100 €/Monat, maximal 1.000 €/Jahr	pro Jahr	Siehe Förderrichtlinien Gastschulbeiträge
Besamungsbeitrag bei Erstbesamung von Kühen		pro künstliche Erstbesamung	6 € Vorlage des Besamungsbuches
Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige	max. 6 Restmüllsäcke	pro Jahr	HWS Pfarrkirchen, Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr oder Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest
Förderung Stoffwindeln	50 €	einmalig	Rechnung über Ankauf von Stoffwindeln aus aktuellem Jahr

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 8) Beschluss Zuweisung „Turnsaalvermietungskonzept“ an den zuständigen Ausschuss

Amtsvortrag:

Gemäß § 44 Abs 1a Oö GemO 1990 kann der Gemeinderat beschließen, eine einzelne Angelegenheit dem dafür zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen. Diese Angelegenheit ist vom Ausschuss in der nächsten Sitzung, jedenfalls innerhalb von drei Monaten, zu behandeln.

Vom Gemeindevorstand wurde die Überarbeitung des „Entgelts für die Turnsaalbenützung“ andiskutiert, weil diese erstmalig 2004 im Gemeinderat beschlossen und 2014 angepasst wurde.

Auch die Gebarungsprüfung hat ergeben, dass die Turnsaalbenützung zu überarbeitet ist und noch dazu eine Tarifordnung zu erstellen ist.

TOP 10) Entgelte für die Turnsaalbenützung – Erhöhung ab 1.1.2014;

Bericht: Bgm. Plaimer

Mit GR-Beschluss vom 22. Okt. 2004 wurden die Gebührensätze für die Benützung des Schulturnsaales festgesetzt und bisher nicht angepasst.

Beschlossen wurde, dass

a) die jeweiligen Veranstaltungen in Kategorien eingeteilt werden und zwar

KAT. A Konzerte; Heimat- oder Liederabende, Dorfabende

Versammlungen mit Ausschank (€ 200,-)

KAT. B Ausstellungen (pro Tag), Film-/Dia- oder sonstige Vorträge,

Festabende, Theateraufführungen (pro Tag)

Kurzveranstaltungen udgl., Versammlungen ohne Ausschank (€ 100,-)

b) in Zweifels- bzw. Sonderfällen der Bürgermeister die Entscheidung über die jeweilige Kategorien-Zuordnung treffen kann

c) alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, sowie die Feuerwehr und Musikkapelle Pfarrkirchen jährlich eine Veranstaltung kostenlos durchführen können

d) die Turnsaalbenützung der Vereine für den regelmäßigen Betrieb kostenlos ist

e) die Grobreinigung nach Veranstaltungen durch den jeweiligen Benützer zu erfolgen hat und der Schulwart nach den Erlässen der OÖ. Landesregierung zu entlohnen ist

e) dass mit den jeweiligen Veranstaltern ein Zeitlimit (Sperrstunde) vereinbart bzw. eingeführt wird und

f) dass für die sportliche Benützung des Turnsaales durch auswärtige Vereine, die nicht auf der Liste der subventionierten Vereine stehen, die Betriebskosten verrechnet werden. = € 10,00 / Tag / Abend / Veranstaltung

Nummehr sollen die Gebühren für die Veranstaltungen Kat. A und Kat. B im Schulturnsaal um jeweils 10 % auf € 220,- bzw. € 110,- ab 1.1.2014 erhöht werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gebühren für die Veranstaltungen Kat. A und Kat. B im Schulturnsaal um jeweils 10 % auf € 220,- bzw. € 110,- ab 1.1.2014 erhöht werden.

GVM. Fischereeder erklärt, dass die Gebühren für die Turnhalle sehr moderat sind. Er erklärt, dass z.B. für die Benützung der Bürgerhalle € 600,- zzgl. Betriebskosten zu leisten sind.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass die Gebühren für die Veranstaltungen Kat. A und Kat. B im Schulturnsaal um jeweils 10 % auf € 220,- bzw. € 110,- ab 1.1.2014 erhöht werden.

mit Ausschank ohne

TOP 11) Steuer- und Abgaben

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge die Überarbeitung des „Entgelts für die Turnsaalbenützung“, sprich eine Tarifordnung und Benützungsregeln für Veranstaltungen, Vereine und Privatpersonen, an den Umweltausschuss zuweisen, weil dieser Sportangelegenheiten in seiner Zuständigkeit hat.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 9) Beschluss Zuweisung „Ideenkarten Auswertung“ an die zuständigen Ausschüsse

Amtsvortrag:

Gemäß § 44 Abs 1a Oö GemO 1990 kann der Gemeinderat beschließen, eine einzelne Angelegenheit dem dafür zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen. Diese Angelegenheit ist vom Ausschuss in der nächsten Sitzung, jedenfalls innerhalb von drei Monaten, zu behandeln.

Im Sommer 2021 wurde von der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall an alle Pfarrkirchner *!immer* Haushalte mittels Postwurf eine Ideenkarte geschickt. Die Bürger:innen wurden dazu aufgefordert, Ihre Ideen/Wünsche/Anregungen für Pfarrkirchen mitzuteilen.

Mit der Auswertung der eingelangten Ideenkarten wurde Anfang Jänner 2022 begonnen.

Die Wünsche und Anregungen wurden in folgende 6 Themenbereiche untergliedert:

- Verkehr
- Spazieren und Umgebung
- Gemeindeleben
- Nahversorgung
- Entsorgung
- Unterstützung

Die genannten Themen sollen nun entsprechend in den einzelnen zuständigen Ausschüssen behandelt werden.

Ideen für Pfarrkirchen			
Bereich	Eingebrachtes Thema	Ausschuss	Mehrfachnennung
Verkehr:	Straßen verkehrssicherer machen und übersichtlicher	Bauausschuss	
	Gemeindearbeiter sollen sich auch an Verkehrsschilder halten	Bauausschuss	
	30er Zone Feyregg	Bauausschuss	
	LKW-Fahrverbot Lamplhuberstraße kontrollieren	Bauausschuss	
	Fahrbahnsanierung Frischaufstraße/ Anzengruberstraße	Bauausschuss	
	Shuttle in der Nacht	Bauausschuss	
	Busverbindung in der Nacht	Bauausschuss	
	Lösung Zehetnerstraße-Friedhofsiedlung Vorrang geben Tafel oder Verkehrsspiegel	Bauausschuss	
	30er Zone Hoffmannfeld	Bauausschuss	
	Bankettsanierung Zehetnerstraße	Bauausschuss	
Spazieren und Umgebung:	Verkehrsberuhigende Blumenbeete auch als Futter für Bienen	Umweltausschuss	
	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße	Bauausschuss	
	Grünland unverbaut lassen kein zubetonieren	Bauausschuss	
	Gespür für die Ortsbildpflege	Umweltausschuss	
	Karusell am Feyregger Spielplatz austauschen	Familienausschuss/Bauausschuss	
	Kneipp-Anlage	Umweltausschuss	
	Hausbesitzer auf das zurückschneiden der Hecken erinnern und durchsetzen	Umweltausschuss	
	schattige Sitzbänke	Umweltausschuss	
	mehr Bäume	Umweltausschuss	
	mehr Grün weniger Großbauten	Umweltausschuss	
	Verbot von E-Bikern auf Gehwegen	Umweltausschuss	
	Golfplatz außerhalb der Saison für Spaziergänger öffnen	Umweltausschuss	
	Gemeindegeweg zwischen Familie Öllinger/ Pflingsträff aufwärts den letzten Hügel ein Geländer anbringen	Bauausschuss	
	Öffentliche Wickelmöglichkeit	Umweltausschuss	
	Öffentliche Toilette	Umweltausschuss	2
Durchgehender Geh- und Radweg Möderndorf	Bauausschuss		
Gemeindeleben:	Modernisierung Spielplatz Feyregg	Familienausschuss/Bauausschuss	
	Elektro Car Sharing Auto in Feyregg	Umweltausschuss	
	Bekanntmachung örtlicher Selbstvermarkter (Postwurf, Werbetafel)	Umweltausschuss	
	Ärztliche Versorgung	Umweltausschuss	2
	Bücherregal	Umweltausschuss	
	Mehr Spielplätze	Familienausschuss	
	Seitenwände Bushaltestelle Feyregg Zorn	Bauausschuss	
	Fahrradständer vor dem Gemeindeamt	Bauausschuss	
	Wasserplätze für Hunde	Umweltausschuss	
	Aufenthaltsraum für Jugendliche	Familienausschuss	
	Spielplatz wie in Thalheim bei Wels	Familienausschuss	
	Befreit uns von den Tauben	Umweltausschuss	
	Gemeinschaftsgarten Pfarrhof	Umweltausschuss	
	Seniorentreff Pfarrhof	Familienausschuss	
	Sportanlagen (Beachvolleyballplatz)	Umweltausschuss	
Zusammenarbeit aller Vereine und Institutionen fördern	Umweltausschuss		
Pfarrzentrum samt Pfarrhofgarten sollte als Dorfzentrum anerkannt werden und damit durch die öffentliche Hand ausreichend unterstützt werden	Umweltausschuss		
Nahversorgung:	Ein kleines Lebensmittelgeschäft	Umweltausschuss	4
	Gasthaus oder Jausenstation	Umweltausschuss	2
Entsorgung:	Container Glas und Altpapier	Umweltausschuss	
	Gelber Sack	Umweltausschuss	4
	Grünschnitt Entsorgungsstelle	Umweltausschuss	
	Rote Tonne	Umweltausschuss	3
	Fahrten ins ASZ Bad Hall für Verbringung des "Basismülls" wie Altpapier nicht sehr umweltfreundlich	Umweltausschuss	
Unterstützung:	Kinderbetreuung (Leihoma)	Familienausschuss	
	Haus und Garten (Pensionisten)	Familienausschuss	
	Personen die gerne unterstützen	Familienausschuss	
	Inanspruchnahme einer EU-Förderung z.B. Aufnahme einer/eines Freiwilligen in der Gemeinde/Kindergarten	Familienausschuss	

Eine Excel-Liste mit den eingebrachten Themen wurde dem Gemeinderat mitgeschickt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge die Zuweisung an den jeweiligen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat wie folgend beschließen:

Bereich	Eingebrachtes Thema	Ausschuss
Verkehr	Straßen verkehrssicherer machen und übersichtlicher	Bauausschuss
	Gemeindearbeiter sollen sich auch an Verkehrsschilder halten	Bauausschuss
	30er Zone Feyregg	Bauausschuss
	LKW-Fahrverbot Lamplhuberstraße kontrollieren	Bauausschuss
	Fahrbahnsanierung Frischaufstraße/ Anzengruberstraße	Bauausschuss
	Lösung Zehetnerstraße-Friedhofsiedlung Vorrang geben Tafel oder Verkehrsspiegel	Bauausschuss
	30er Zone Hoffmannfeld	Bauausschuss
	Bankettsanierung Zehetnerstraße	Bauausschuss
Spazieren und Umgebung	Lückenschluss Gehsteig L1330 Wartberger Straße	Bauausschuss
	Grünland unverbaut lassen kein zubetonieren	Bauausschuss
	Gemeindeweg zwischen Familie Öllinger/ Pflingstgräff aufwärts den letzten Hügel ein Gelände anbringen	Bauausschuss
	Durchgehender Geh- und Radweg Möderndorf	Bauausschuss
Gemeindeleben	Seitenwände Bushaltestelle Feyregg Zorn	Bauausschuss
	Fahrradständer vor dem Gemeindeamt	Bauausschuss

Bereich	Eingebrachtes Thema	Ausschuss
Verkehr		
Spazieren und Umgebung	Karussell am Feyregger Spielplatz austauschen	Familienausschuss
Gemeindeleben	Modernisierung Spielplatz Feyregg	Familienausschuss
	Mehr Spielplätze	Familienausschuss
	Aufenthaltsraum für Jugendliche	Familienausschuss
	Spielplatz wie in Thalheim bei Wels	Familienausschuss
	Seniorentreff Pfarrhof	Familienausschuss
Unterstützung:	Kinderbetreuung (Leihoma)	Familienausschuss
	Haus und Garten (Pensionisten)	Familienausschuss
	Personen die gerne unterstützen	Familienausschuss

	Inanspruchnahme einer EU-Förderung z.B. Aufnahme einer/eines Freiwilligen in der Gemeinde/Kindergarten	Familienausschuss
--	--	-------------------

Bereich	Eingebrachtes Thema	Ausschuss
Verkehr:		
Spazieren und Umgebung:	Verkehrsberuhigende Blumenbeete auch als Futter für Bienen	Umweltausschuss
	Gespür für die Ortsbildpflege	Umweltausschuss
	Kneipp-Anlage	Umweltausschuss
	Hausbesitzer auf das zurückschneiden der Hecken erinnern und durchsetzen	Umweltausschuss
	schattige Sitzbänke	Umweltausschuss
	mehr Bäume	Umweltausschuss
	mehr Grün weniger Großbauten	Umweltausschuss
	Verbot von E-Bikern auf Gehwegen	Umweltausschuss
	Golfplatz außerhalb der Saison für Sparziergänger öffnen	Umweltausschuss
	Öffentliche Wickelmöglichkeit	Umweltausschuss
	Öffentliche Toilette	Umweltausschuss
Gemeindeleben:	Elektro Car Sharing Auto in Feyregg	Umweltausschuss
	Bekanntmachung örtlicher Selbstvermarkter (Postwurf, Werbetafel)	Umweltausschuss
	Ärztliche Versorgung	Umweltausschuss
	Bücherregal	Umweltausschuss
	Wasserplätze für Hunde	Umweltausschuss
	Befreit uns von den Tauben	Umweltausschuss
	Gemeinschaftsgarten Pfarrhof	Umweltausschuss
	Sportanlagen (Beachvolleyballplatz)	Umweltausschuss
	Zusammenarbeit aller	Umweltausschuss
	Vereine und Institutionen fördern	Umweltausschuss
	Pfarrzentrum samt Pfarrhofgarten sollte als Dorfzentrum anerkannt werden und damit durch die öffentliche Hand ausreichend unterstützt werden	Umweltausschuss
Nahversorgung:	Ein kleines Lebensmittelgeschäft	Umweltausschuss
	Gasthaus oder Jausenstation	Umweltausschuss
Entsorgung:	Container Glas und Altpapier	Umweltausschuss
	Gelber Sack	Umweltausschuss
	Grünschnitt Entsorgungsstelle	Umweltausschuss
	Rote Tonne	Umweltausschuss

	Fahrten ins ASZ Bad Hall für Verbringung des "Basismülls" wie Altpapier nicht sehr umweltfreundlich	Umweltausschuss
--	---	-----------------

Wortmeldung:

GR Bernd Lechner: Als Bauausschussobmann bittet er um Streichung der Punkte „Shuttel in der Nacht“ und „Busverbindung in der Nacht“, da er bzw. die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat. Der Gemeinderat hat dagegen keinen Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Beschluss Vertrag JugendTaxi App

Amtsvortrag:

Das Land OÖ fördert vergünstigte Taxifahrten für Jugendliche mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Ein Drittel zahlt der/die Jugendliche selbst, ein Drittel übernimmt die Gemeinde, ein Drittel zahlt das Land OÖ unter der Voraussetzung, dass die Förderkriterien eingehalten werden.

Auch die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ist an dieser Aktion beteiligt und gibt seit längerer Zeit 10 x 5,00 € Taxigutscheine pro Jahr an die Pfarrkirchner Jugend aus. Es wird davon ausgegangen, dass eine Taxifahrt mindestens 8,00 € kostet. Da nur ein Gutschein pro Fahrt eingelöst werden kann, wird den Kriterien entsprochen, dass 1/3 vom Jugendlichen zu zahlen ist.

Bis jetzt hat sich jeder Jugendliche die Gutscheine direkt am Gemeindeamt abholen müssen. Jetzt gibt es aber vom Land Oö eine Neuerung zur Ausgabe dieser Gutscheine. In Zukunft kann dies gleich über eine Handy-App gemacht werden.

Die App ist für die Jugendlichen kostenlos, diese kann man ganz einfach im App- bzw. GooglePlay-Store herunterladen. In dieser App können die Jugendlichen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gutscheine direkt herunterladen und nutzen. Voraussetzung dafür ist lediglich der Besitz der kostenlosen 4youCard, die die Jugendlichen auch über die Gemeinde Pfarrkirchen bestellen können (Formulare liegen im Gemeindeamt auf).

Im Falle der Inanspruchnahme der Jugendtaxi-App schließen die Gemeinden im Vorfeld mit dem Verein 4YOUgend (Betreiber der 4youCard) einen Vertrag ab, genauso wie die teilnehmenden Taxibetriebe (direkte Verträge zwischen den Gemeinden und den Taxiunternehmen müssen nicht mehr abgeschlossen werden).

Die Jugendtaxi-App kostet der Gemeinde für die Wartung und Betreuung 15,00 € pro Monat, da aber 50 % der Gemeindegkosten vom Land OÖ übernommen werden, belaufen sich die Fixkosten auf 7,50 € pro Monat (90 € pro Jahr).

Vorteile der Jugendtaxi-App für die Gemeinde:

- Der Arbeitsaufwand für die Gemeinde ist gering bzw. wird durch die digitale Abwicklung reduziert (das Stempeln, Durchnummerieren und Unterschreiben der Gutscheine, das Erstellen der Listen usw. nimmt sehr viel Zeit in Anspruch).
- Einfache Abrechnung zwischen Taxiunternehmen und Gemeinde
- Innerhalb der App kann Werbung der Gemeinde platziert werden
- Zeitgemäße Anwendung
- Keine Druckkosten für Gutscheine (ca. 35,00 € pro Jahr)

Eine Mustervereinbarung zwischen dem Verein 4YOUgend und der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde dem Gemeinderat übermittelt.

Die Vereinbarung soll wie folgt aussehen:



Gemeinde
PFARRKIRCHEN
bei Bad Hall

Beauftragte: AL Mag. Lukas Beyel
Telefon: (07258) 24 33 - 18
Fax: (07258) 24 33 - 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

14. März 2022

Vereinbarung „JugendTaxi-App“

Vertragspartner 1: Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall
Mödemdorferstraße 1
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

im folgenden Gemeinde genannt.

Vertragspartner 2: Verein 4YOUgend - Verein für oberösterreichische Jugendarbeit
Hauptstraße 51-53
4040 Linz

im folgenden 4YOUgend genannt.

1. Vertragsgegenstand: Teilnahme an der „JugendTaxi-App“

Die Gemeinde nimmt an der JugendTaxi-App teil, d.h., sie gibt digitale Taxigutscheine zu den vom Land OÖ festgelegten Kriterien über die 4youCard-App an ihre Jugendlichen aus.

2. Leistungen der Gemeinde

- Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Kriterien für die JugendTaxi-Förderung Sorge zu tragen. (siehe <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131273.htm>)
- Die Gutscheindaten werden von der Gemeinde frei gewählt und dem Verein 4YOUgend übermittelt.
- Die Gemeinde rechnet selbstständig mit den Taxibetreibern ab und reicht ihre Kosten selbstständig bei der Abteilung Verkehr des Landes OÖ ein. Die aus der Jugendtaxi-Datenbank exportierbaren Auflistungen sollen hierfür herangezogen werden.
- Die Gemeinde verpflichtet sich ab Start des App-Betriebs zur Erbringung eines Wartungsbeitrags in Höhe von 15 €/Monat an den Verein 4YOUgend. Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich.
- Die Gemeinde sorgt für die Bewerbung der Jugendtaxi-App in den gemeindeeigenen Medien (Gemeindezeitung, Homepage, Schaukästen, etc.)

Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, Bezirk Steyr-Land, OÖ, Mödemdorfer Straße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall |
Volksbank Oberösterreich AG, IBAN: AT46 4450 0500 0036 0090, BIC: VOBAAT2330000
DVR: 0077836 | UID: ATU25455881 |
www.pfarrkirchen-badhall.at

3. Leistungen des Vereins 4YOUgend

Der Verein 4YOUgend stellt die digitale Infrastruktur (Server, App und Datenbank) zur Verfügung, betreut diese Infrastruktur und ist Ansprechstelle für Fragen und Unterstützung in Bezug auf die digitale Abwicklung des JugendTaxis. Der Verein bietet weitere Unterstützung bei der Bewerbung der Jugendtaxi-App in Form von Inhalten und Materialien, die von der Gemeinde verwendet werden können. Der Verein 4YOUgend ist darüber hinaus Vertragspartner der teilnehmenden Taxiunternehmen. Der Vertrag bindet die Taxiunternehmer an die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Förderkriterien, siehe Beilage Punkt 8.

4. Beginn und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung in Kraft. Es gilt 1 Jahr Mindestvertragsdauer ab Start des App-Betriebs, danach schriftliche Kündigungsmöglichkeit bis zum 30. Juni mit Wirksamkeit der Kündigung zum 1. Jänner des Folgejahres. Im Falle einer Nichtkündigung wird die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr verlängert. Weiters erlischt der Vertrag automatisch mit Insolvenz eines Vertragspartners bzw. mit Einstellung der Förderung von Seiten des Landes OÖ.

5. Haftung

Der Verein 4YOUgend übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Daten, die auf Versäumnisse der Gemeinde zurückzuführen sind, sowie für Inhalte, die auf Wunsch der Gemeinde in der App platziert werden.

6. Gerichtsstand und Sonstiges

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Pfarrkirchen bei Bad Hall in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossen.

Pfarrkirchen bei Bad Hall, 17.03.2022

Ort, Datum

Für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall
Bürgermeisterin Daniela Chimani

Für den Verein 4YOUgend

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag zwischen dem Verein 4YOUgend und der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wie oben stehend beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 11) Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 "Hallerweg"

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 20.10.2021 beantragen die Eigentümer der Liegenschaft EZ 204, KG Mühlgrub, die Umwidmung einer Teilfläche, im Ausmaß von ca. 280 m², aus dem Grundstück Nr. 322/3, KG Mühlgrub.

Entsprechend dem Antrag beabsichtigen die Eigentümer auf dieser Fläche ein Carport, zur Einstellung für Fahrräder, Rasenmäher, etc. zu errichten.

Zu diesem Verfahren liegen eine Stellungnahme des Ortsplaners, datiert vom 25.01.2022 sowie die Stellungnahme der BH Steyr-Land, Forsttechnischer Dienst, Hr. DI Blaimauer vom 31.01.2022 vor:

Stellungnahme Ortsplaner:

"Die beantragte Änderung sieht die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 322/3, KG Mühlgrub, im Ausmaß von ca. 270 m², von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet vor.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der oben genannten Flächenwidmungsplanänderung aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Umwidmungsfläche grundsätzlich zugestimmt werden, wenn hinsichtlich der nördlichen Waldfläche die Nutzung auf Nebengebäude beschränkt wird (Schutz- oder Pufferzone im Bauland).

Der konkrete Abstand zu den Waldflächen sollte mit der zuständigen Forstbehörde abgeklärt werden."

Stellungnahme Forsttechnischer Dienst:

Ergänzend zur Stellungnahme des Ortsplaners wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Abt. Forsttechnischer Dienst, am 31.01.2021 telefonisch mitgeteilt, dass zur geplanten, gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung im Zuge des Stellungnahmeverfahrens eine negative Stellungnahme der Forstbehörde ergehen wird. Dies wird damit begründet, dass durch die Umwidmung der Schutzstreifen zum bestehenden Wald nicht mehr vorhanden wäre und es dadurch für die Bewirtschaftung der Waldfläche zu Erschwernissen kommen wird.

Die Lagepläne wurden dem Gemeinderat übermittelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens - Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 "Hallerweg" beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 12) Beschluss Mietvertragsänderung Gemeindewohnung

Amtsvortrag:

Beim Mietvertrag der Wohnung Nummer 2 im Gemeindeamt sind kleine Widersprüche aufgetreten, die durch einen Zusatz des Mietvertrags und den damit verbundenen Gemeinderatsbeschluss genehmigt und geändert gehören.

Die Gebarungsprüfer haben dies bei der Prüfung festgestellt und folgendes in ihrem Prüfungsbericht festgehalten:

Vermietung

Die Gemeinde verfügt im Amtsgebäude über 3 Wohnungen, die zur Vermietung vorgesehen sind. Im Zeitpunkt der Gebärungseinschau waren 2 Wohnungen bis August 2018 und danach nur mehr 1 Wohnung vermietet.

Lt. den vorliegenden Mietverträgen haben die Mieter neben der Miete anteilmäßig Betriebskosten und Heizkosten zu entrichten. Die Mieten sind indexgesichert.

Die Verrechnung der Betriebskosten und Heizkostensätze stimmt nicht mit der prozentuellen Aufteilung lt. Mietvertrag überein:

	lt. Mietvertrag	verrechnet	Differenz
	Beträge in %		
Anteil Betriebskosten	18	12,75	-5,25
Anteil Heizkosten	23,8	15,73	-8,07

Wie eine Hochrechnung der vermieteten Flächen auf die Gesamtfläche des Gemeindeamtsgebäudes ergab, entsprechen die verrechneten Betriebskosten und Heizkosten den genutzten Anteilen. Allerdings wurde die Änderung des Betriebs- und Heizkostenanteils ohne vorherige Änderung des Mietvertrags, die einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedurft hätte, vorgenommen.

Eine Bereinigung hat in der Form zu erfolgen, dass mit dem Mieter ein Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag abzuschließen ist.

Hochgerechnet auf die vermietete Fläche zahlten die Mieter Monatsmieten von 3,25 Euro bzw. 3,29 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Diese Mietzinse sind als äußerst günstig zu bezeichnen und begründen sich lt. Auskunft der Gemeinde auf den sehr sanierungsbedürftigen Zustand der Wohnungen.

Auf Grund der Leerstände und der Sanierungsbedürftigkeit hat sich auch der Gemeindevorstand bezüglich der weiteren Verwendung der Mietobjekte befasst⁴⁹. Lt. mittelfristiger Finanzplanung zum Voranschlag 2021 sind umfangreichere Sanierungsarbeiten im Jahr 2024 mit veranschlagten Kosten von 100.000 Euro vorgesehen worden.

Das heißt, dass im Mietvertrag die Prozentsätze noch höher angesetzt sind, als sie in Wirklichkeit verrechnet werden. Die tatsächlich verrechneten Betriebskosten und Heizkosten entsprechen aber der korrekten Gesamtfläche, sprich es ist nur im Mietvertrag falsch festgehalten. Eine Bereinigung des Fehlers hat durch einen Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag zu erfolgen, welcher vom Gemeinderat beschlossen gehört. Dies soll in der nächsten Gemeinderatssitzung nachgeholt werden.

Auszug aus dem Entwurf für den Nachtrag zum Mietvertrag:

NACHTRAG ZUM MIETVERTRAG
vom 22. Jänner 1982

geschlossen zwischen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall einerseits und [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall, [REDACTED]
andererseits.

Änderungen zu Punkt 3:

Neben dem Hauptmietzins übernimmt die Mieterin die anteiligen öffentlichen Abgaben und Betriebskosten sowie die anteiligen Kosten für die Zentralheizung. Nach dem gegenwärtigen Stand entfallen auf das Mietobjekt seit März 2004 **12,75%** (anstelle 18%) der **Betriebskosten** und öffentlichen Abgaben und **15,73%** (anstelle 23,80%) der **Zentralheizungskosten**.

Dieser Nachtrag zum Mietvertrag wurde vom Gemeinderat Pfarrkirchen bei Bad Hall in der Sitzung vom 17.03.2022 beschlossen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtrag zum Mietvertrag, worin die Bereinigung der unrichtigen Berechnungszahlen für Betriebs- und Heizkosten vorgenommen wurden, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 13) Beschluss Löschungserklärung EZ 248 KG 51005

Amtsvortrag:

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall hat ein grundbücherliches Pfandrecht in Höhe von 80.000 Schilling auf der Liegenschaft Feyreggerstraße 42. Dieses Pfandrecht ist zugunsten der Gemeinde bereits getilgt und soll nun aus dem Grundbuch gelöscht werden.

Dafür ist es notwendig, dass die Gemeinde Pfarrkirchen in die Einverleibung der Löschung des getilgten Pfandrechts einwilligt.

Diese Angelegenheit fällt in den Kompetenzbereich des Gemeinderates, der mit Beschluss in die Löschung einwilligen kann. Dieser Beschluss soll in der Gemeinderatssitzung eingeholt werden. Der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall entstehen keine Kosten wegen der Löschung.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge die Löschungserklärung EZ 248 KG 51005 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 14) Beschluss Vorschlagsrecht der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall für die Vergabe von Mietwohnungen durch Wohnungsgesellschaften – Übertragung des Beschlussrechtes an einen Ausschuss oder Verbleib im Gemeinderat

Amtsvortrag:

Das Beschlussrecht für die Vergabe von Styria Wohnungen in Pfarrkirchen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2021 vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand übergeben.

Nach Bekanntwerden neuer Tatsachen ist eine Übertragung von Kompetenzen des Gemeinderats auf den Gemeindevorstand nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Da es für die Übertragung der Vergabekompetenz von Mietwohnungen aber keine explizite Regelung gibt, kann die Vergabe nur einem Ausschuss zugewiesen werden bzw. im Gemeinderat verbleiben.

GR Heimo Kahr: Ist für eine Übertragung in den Familienausschuss. Es wurde bei ihnen in der Fraktion auch die Übertragung an die Styria diskutiert, dann würde man aber den Einfluss auf die Vergabe von Wohnungen verlieren.

GV Wolfgang Knogler: Schließt sich der Meinung von Heimo Kahr an. Erkundigt sich noch, ob auch im Ausschuss ein einfacher Mehrheitsbeschluss zur Vergabe reicht. Die Vorsitzende bejaht dies.

GV Gerhard Reitspies: Auch die SPÖ-Fraktion ist für die Übertragung an den Familienausschuss.

Eine Übertragung muss immer per Verordnung festgelegt werden, die für die Übertragung auf den Familienausschuss wie folgt lauten würde:



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiterin: AL Mag. Lukas Beyerl
Telefon: (07258) 24 33 – 16
Fax: (07258) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

16. März 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 17.03.2022, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Styria an den Familienausschuss übertragen wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF., wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis wird das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Styria in der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall an den Familienausschuss wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Familienausschusses erstreckt sich auf die Auswahl und Reihung der Wohnungswerber:innen, sowie die direkte Vergabe der Wohnungen an die in einer vom Ausschuss erstellten Reihungsliste angeführten Wohnungswerber:innen.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Daniela Chimani
Bürgermeisterin

Angeschlagen am 18.03.2022
Abgenommen am 05.04.2022

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt der Gemeinderat möge die vorliegende Übertragungsverordnung beschließen.



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiterin: AL Mag. Lukas Bayerl
Telefon: (07268) 24 33 – 16
Fax: (07268) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

16. März 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 17.03.2022, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Styria an den Familienausschuss übertragen wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF., wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis wird das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Vergabe von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Styria in der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall an den Familienausschuss wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Familienausschusses erstreckt sich auf die Auswahl und Reihung der Wohnungswerber:innen, sowie die direkte Vergabe der Wohnungen an die in einer vom Ausschuss erstellten Reihungsliste angeführten Wohnungswerber:innen.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Daniela Chimani
Bürgermeisterin

Angeschlagen am 18.03.2022
Abgenommen am 05.04.2022

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 15) Beschluss Wohnungsvergabe Styria Kirchmühlstraße 15 – Wohnung Nr. II/2/7 – 75,28 m²

Amts Vortrag:

Da die zuvor beschlossene Übertragungsverordnung erst mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft tritt, muss der Gemeinderat selbst noch über diese Wohnungsvergabe entscheiden.

Mit 01.05.2022 wird in der Kirchmühlstraße 15 eine Styria-Wohnung frei.

Es sind keine Zuhörer bei der Gemeinderatssitzung anwesend. Aus Datenschutzgründen wird über diesen Tagesordnungspunkt ein eigenes Protokoll geführt.